



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1845

28.03.1845 - II. Bürger-Convents-Verhandlungen.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

II.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 28. März 1845.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehreliebende Bürgerschaft heute wiederum versammelt, zunächst um auf ihre am 28. v. M. erfolgte Erwiederung seine schließliche Erklärung in Folgendem abzugeben.

Zu I. Budget für das Jahr 1845,

empfiehlt Er die Benützung der heutigen Gelegenheit zur Fortsetzung der Berathungen über diesen Gegenstand.

Zu II. Gesuche um Gehaltszulagen, Gratificationen und Pensionen.

Wenn eine Mittheilung der von Seiten der Bewaffnungs-Deputation erfolgten Bevormortung des Gesuches des Staatsfeldwebels Rippe auch überflüssig erscheinen möchte, da dieselbe nichts enthält, was in dem desfalligen Antrage des Senats nicht bereits angeführt worden, so nimmt der Senat jedoch keinen Anstand, dem deshalb ausgesprochenen Wunsche der Bürgerschaft beikommend zu willfahren.

Anlage A.

Zu VII. Bericht der zu einer Begutachtung über etwaige Besteuerung der Herausgabe hiesiger politischer Zeitungen aufgeförderten Deputation.

Da die, unter Aufrechthaltung der am 29. März v. J. von dem Senate bezeichneten Gränzen dieser Berathung erfolgten Vorschläge der Deputation auch dem Senate zweckmäßig erscheinen, so stimmt Er denselben bei und wird vor Ende des

Jahres 1848 zu einer erneuerten Begutachtung dieses Gegenstandes Gelegenheit darbieten.

Zu VIII. Fernerer Bericht der Finanz-Deputation in
Betreff des vom Staate angekauften Hauses
N^o 84 an der Langenstraße,

genehmigt der Senat die in diesem Berichte enthaltenen Vorschläge und wird für die Ausführung derselben Sorge tragen.

Zu IX. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarren-
Fabriken,

findet sich durch die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Antrage des Senats erledigt. Er bestätigt die zu nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes von der Bürgerschaft erwählten

Herrn Aeltermann Heye,
" Heinrich Deetjen,
" Dr. Wilhelm Focke,
" H. F. Schellhaß,

und hat zu seinen Commissarien bei denselben

Herrn Senator Dr. D. Meier,
" Senator Dr. Silbers,
" Senator Dr. Mohr

ausersehen.

Zu X. Navigationschule,

ist durch den Beitritt der Bürgerschaft einstweilen erledigt.

Zu XI. Abgabe der Güterbesteder.

Das bei dieser Gelegenheit von der Bürgerschaft erwähnte Versicherungs-Verfahren ist am 24. März 1843 bereits auf fünf Jahre vereinbart, hat also bis dahin seinen ordnungsmäßigen Fortgang.

Zu XII. Prolongation der Erhöhung der Eingang-
accise, des jetzigen Tarifs der Seeschiffahrts-
abgabe und der Zolleinrichtungen zu Bremer-
haven und Begefac.

Indem der Senat es zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Irrungen nothwendig erachtet, daß dieser Gegenstand bei darüber vorkommenden Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft jederzeit der Actenlage gemäß, sowie es hier geschehen, rubricirt und ausgeführt werde, ist Er, was die Sache selbst betrifft, mit der

Vor-

Vornahme einer baldigen Berathung dieser Gegenstände einverstanden, und wird seine Commissarien beauftragen, dazu die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Zu XIII. Prolongationen.

Mit Verlängerung des Tarifs für Erwerbung des Bürgerrechts hat sich der Senat bereits am 20. December vorigen Jahres einverstanden erklärt; mit der des Verfahrens und der Tarife bei Benutzung des Sicherheitshafens für Flußschiffe, so wie bei Benutzung der Kochhäuser in Bremerhaven, ist Er ebenfalls einverstanden.

Zu XV. Surrogation,

bestätigt der Senat den bei der Verwaltung des Catharinenstifts, Nemberti-Hospitals und Isabeen-Gasthauses erwählten

Herrn Johann Achelis, Gerhard's Sohn,

unter Dank an den von dieser Verwaltung Abgegangenen.

Zu XVI. Bürgerconvent,

wird der Senat dem von der Bürgerschaft über die Zeit des Beginnens der Bürgerconvents-Berathungen geäußerten Wunsche nach vorwaltenden Umständen thunlichst zu entsprechen gern bemüht sein.

Noch benutz der Senat die heutige Versammlung zu Mittheilungen über folgende Gegenstände:

I. Aufhebung des Abschosses mit Schweden und Norwegen.

Mit der Schwedisch-Norwegischen Regierung haben schon im Jahre 1820 wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses Verhandlungen stattgefunden und dahin geführt, daß auf den Grund einer, nach vorgängiger Verständigung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft bei der provisorischen Regierungs-Commission, vom Senate ertheilten entsprechenden Zusicherung, die in Schweden bestehende Abgabe des sechsten Pfennings von außer Landes gehenden Erbschaften, die s. g. Gabella hereditaria, zu Gunsten Bremischer Bürger aufgehoben wurde. Dagegen war eine gleichzeitige Aufhebung des Census emigrationis, der Abgabe von dem Vermögen Auswandernder, damals und auch später bei Gelegenheit des mit Schweden und Norwegen abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 1. Mai 1841 noch nicht zu erreichen gewesen, weil in dieser Beziehung gesetzliche Hindernisse obwalteten, welche nur durch einen förmlichen und allgemeinen Beschluß der schwedischen Reichsstände zu beseitigen waren.

Ein solcher Beschluß ist nun vor kurzem erfolgt und da es zweckmäßig erschien, der hierauf zu gründenden neuen Vereinbarung zwischen Schweden und Norwegen einer- und Bremen andererseits auch das früher Vereinbarte mit einzuverleiben und beiden eine bindende Form zu geben, so hat man sich zu diesem Ende über die Ausstellung einer beiderseits zu unterzeichnenden und auszuwechselnden förmlichen Decla-

ration geeinigt, in welcher sämtliche Arten des Abschusses als gegenseitig aufgehoben bezeichnet werden.

Anlage B.

Der Senat theilt diese, unter dem 4. dieses ausgefertigte Declaration in der Urschrift und einer deutschen Uebersetzung derselben der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben unter der Bemerkung mit, daß ein gleichlautender Austausch solcher Declaration auch zwischen Schweden-Norwegen und Hamburg statt gefunden, daß dieselbe sich den vielfachen gleichartigen Abschlüssen Bremens mit anderen Staaten vollkommen anschließt, daher ihre Genehmigung unsererseits wohl keinem Bedenken unterliegen kann.

II. Bericht der Deputation für Bremerhaven, eine Revision des Tarifs der Hafengelder und sonstiger die Schiffe zu Bremerhaven betheiliger Abgaben und Unkosten betreffend.

III. Bericht der wegen Revision der Gerichtsordnung bestehenden Deputation, die Errichtung eines Handelsgericht betreffend.

Anlage C und D
mit Unter-Anlage a.

Diese beiden Berichte theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit, und wünscht derselben schließlich auch zu ihren heutigen Beratungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die öffentliche Bürgerschaft giebt ihre heutige Erklärung in Folgendem ab.

Zu **VII.** Bericht der zu einer Begutachtung über etwaige Besteuerung der Herausgabe hiesiger politischer Zeitungen aufgeforderter Deputation,

VIII. Bericht der Finanz-Deputation in Betreff des vom Staate angekauften Hauses **N^o 84** an der Langenstraße.

IX. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Cigarren-Fabriken,

*) **XII.** Accise und Seeschiffahrts-Abgaben,

*) Diese Gegenstände vorzunehmender Revision sind in dem Antrage des Senats S. 76 unter der Rubrik: Prolongation der Erhöhung der Eingangaccise, des jetzigen Tarifs der Seeschiffahrtsabgabe und der Zolleinrichtungen zu Bremerhaven und Vegesack genauer bezeichnet worden.

XIII. Prolongationen,

sieht Sie diese Gegenstände durch die heutige Erklärung Eines Hochweisen Rathes als erledigt an, so wie es ihr denn auch

XVI. Bürgerconvente,

nur sehr erwünscht hat sein können, daß Ein Hochweiser Rath ihrem Antrage, wegen des spätern Beginnes derselben, durch seine Einladung zu dem heutigen Convente bereits entsprochen hat.

I. Aufhebung des Abschusses mit Schweden und Norwegen,

danke Sie für die gemachte Mittheilung und genehmigt Sie die mit der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung nach den Grundsätzen der Reciprocität abgeschlossene Uebereinkunft, indem Sie Einen Hochweisen Rath ersucht, dieselbe Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

II. Bericht der Deputation für Bremerhaven, eine Revision des Tarifs der Hafengelder und sonstiger die Schiffe zu Bremerhaven betheiligenden Abgaben und Unkosten betreffend,

erklärt Sie sich der Deputation für die Revision und Ausarbeitung des neuen Tarifs sehr verbunden und genehmigt Sie die vorgeschlagene Feststellung sämmtlicher Abgaben, vom ersten April dieses Jahres an, bis zum Schluß des Jahres 1847.

III. Bericht der wegen Revision der Gerichtsordnung bestehenden Deputation, die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,

setzt Sie, unter verbindlichem Dank für die ihr gemachten Mittheilungen, ihre Erklärung darüber für heute aus.

I. Budget für das Jahr 1845,

hat Sie aus dem Berichte der Finanz-Deputation mit Bedauern ersehen, daß die Aufmachung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben ein so bedeutendes Deficit im diesjährigen Staatshaushalt in Aussicht stellt. Indem Sie daher diese Deputation ersucht, es zu überlegen und darüber zu berichten, wie die Einkünfte des Staats zu vermehren und die Ausgaben zu vermindern sein dürften, fordert Sie zugleich sämmtliche Behörden auf, es in Berathung zu nehmen, wie in allen Zweigen ihrer Verwaltung, wo solches, unbeschadet des öffentlichen Dienstes nur irgend möglich, Ersparungen eintreten können und Rath und Bürgerschaft davon in Kenntniß zu setzen.

Hinsichtlich der

Gesuche um Gehaltszulagen, Gratificationen und Pensionen

bewilligt Sie

- a) das Gesuch der fünf Städtischen Districts-Polizeicommissaire um Verdoppelung der ihnen für Wohnung ausgesetzten Vergütung bis zum Schluß des Jahres 1848;
- b) dem Staabsfeldwebel Rippe, so lange er in seiner jetzigen dienstlichen Stellung verbleibt, in Folge des ihr zukommenden und von ihr dankend entgegengenommenen, an Rath und Bürgerschaft erstatteten Berichts der Bewaffnungs-Deputation, eine jährliche Gratification von 120 ₰;
- c) den beiden Consumtions-Umläufern eine Gleichstellung ihres Gehalts mit dem des Consumtions-Aufwärters;
- d) dem Musicus Carl Ernst Ludwig Kammelsberg eine jährliche Pension von 72 ₰ für seine Lebenszeit;

und zwar sämmtlich vom 1. Januar dieses Jahres angerechnet, indem Sie die Generalcasse ihrerseits zu diesen Auszahlungen ermächtigt.

Zu der Bewilligung

- e) einer Gratification an den Landvogt Katenkamp, kann Sie sich indeß nicht verstehen.

Zum zweiten Theile des Budgets:

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.

Cap. I. Einkommen von Grundstücken, Eigenthum und Rechten,

N^o 10. Wagegeld von der Heuwage,

würde die Finanz-Deputation eine löbliche Bürgerschaft durch die Mittheilung der Gründe verpflichten, welche den ihr so lange zugesicherten Bericht wegen Verlegung der Heuwage noch immer verzögern.

N^o 23. Einnahme von Bremerhaven,

ist Sie der Ansicht, daß die unter 5 beregten Weinkaufsgelder, zum Betrage von 6250 ₰, so wie etwaige künftige, unter gleichen Verhältnissen eingehenden Gelder, den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen gemäß, in die Linie zu stellen und im Staatshaushalt zu verwenden seien; und zweifelt Sie nicht, daß ein Hochweiser Rath ihr hierin beipflichten werde.

Cap. IV. Zoll-, Weg-, Brücken- und Canalgelder,
wiederholt Sie ihren Antrag vom 12. Juli 1844.

Cap. VIII. Lotterien,

erinnert Sie sich der in den Conventen vom 20. Dec. 1833 und 20. Januar 1834 gepflogenen Verhandlungen und ersucht die Lotterie-Deputation um einen Bericht über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit.

Indem eine Löbliche Bürgerschaft nun damit ihre heutigen Verhandlungen schließt und auf die Ansetzung eines anderweitigen Convents anträgt, um mit den Berathungen über das Budget, womit Sie bis zum ersten Theil „Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben“ gekommen ist, fortzufahren, erfleht Sie den Segen des Höchsten für das fortwährende Wohl unsers Freistaats.

P r ä s i d i u m .

Der Senat wird der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Fortsetzung ihrer Berathungen nächstens Gelegenheit geben und bei solcher Veranlassung sich hinsichtlich der heutigen Erklärung derselben näher äußern, indem Er für heute die Ehrliebende Bürgerschaft entläßt.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Darstellung der Geschichte der Stadt...

Erste Abtheilung. Die Stadt...

1. Die Stadt...

Die Stadt ist eine der ältesten Städte des Landes...

2. Die Stadt...

Die Stadt ist eine der ältesten Städte des Landes...

3. Die Stadt...

Die Stadt ist eine der ältesten Städte des Landes...

4. Die Stadt...

Die Stadt ist eine der ältesten Städte des Landes...

5. Die Stadt...

Die Stadt ist eine der ältesten Städte des Landes...

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bevorwortung

des Gesuchs

des Staabsfeldwebels **Rippe** um eine Gehaltszulage,

von

Seiten der Bewaffnungs-Deputation.

Der mit dem Titel Staabsadjutant bekleidete Staabsfeldwebel der Bürgerwehr, **Rippe**, hat der Bewaffnungs-Deputation eine dem Senate eingereichte Bittschrift um Bewilligung einer Gehaltszulage abschriftlich mitgetheilt und gebeten, sein Gesuch bei dem Senate und bei der Bürgerschaft zu unterstützen.

Die Deputation kann nicht umhin, dem Supplicanten das Zeugniß der treuesten Pflichterfüllung in seinen, mit manchen Schwierigkeiten verknüpften Dienstverrichtungen, so wie eines höchst ehrenwerthen Betragens in seinen sonstigen Verhältnissen zu ertheilen. Sie glaubt dabei nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß, als im Jahre 1841 die bürgerliche Ruhe eine augenblickliche Störung erlitt, es dem Supplicanten gelang, durch muthige und entschlossene Ausübung seiner Dienstpflicht, einen Exceß zu verhindern, welcher unter den damaligen Umständen die ernsthaftesten Folgen hätte nach sich ziehen können.

Die Deputation erfüllt daher gern den Wunsch des Supplicanten, indem sie sein Gesuch zu einer geneigten Berücksichtigung dahin empfiehlt, daß ihm für seine fernere Dienstzeit eine jährliche Gratification, deren Größe sie dem Ermessen ihrer geehrten Committenten überlassen muß, bewilligt werde.

1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830

Le présent article a été adopté par le Congrès le 15 Mars 1820.

Article I

Le Congrès a le pouvoir de réglementer et de contrôler le commerce avec les États étrangers, le commerce avec les Indes occidentales, et le commerce avec les Indes orientales.

Article II

Le Congrès a le pouvoir de réglementer le commerce avec les États étrangers, le commerce avec les Indes occidentales, et le commerce avec les Indes orientales.

Article III

Le Congrès a le pouvoir de réglementer le commerce avec les États étrangers, le commerce avec les Indes occidentales, et le commerce avec les Indes orientales.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Sa Majesté le Roi des Royaumes Unis de Suède et de Norvège et le Sénat de la Ville libre et anséatique de Bremen ayant jugé utile de s'entendre relativement à l'exportation des biens des ressortissans respectifs d'un Etat à l'autre, et ayant à cet effet muni les Soussignés de Pleinspouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, les Soussignés sont convenus à cet égard des articles suivans :

Article I.

Les droits connus sous le nom de *Jus detractus de Censu emigrationis* et de *Gabella hereditaria* ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir entre les Royaumes Unis de Suède et de Norvège et la ville libre et anséatique de Bremen.

Article II.

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été perçus par quelques provinces, villes, juridictions, corporations, arrondissemens ou communes, de manière que les ressortissans respectifs, qui exporteront des biens ou auxquels il en écherrait à titre quelconque dans l'un des pays respectifs, ne seront assujétis sous ce rapport, à d'autres impositions ou taxes qu'à celles qui, soit à raison de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque, seraient également acquittées par les habitans de la Suède et de la Norvège ou par ceux de Bremen d'après les lois, réglemens et ordonnances, qui existent ou qui seront rendus par la suite dans les pays respectifs.

Article III.

Les stipulations de la présente Déclaration seront applicables non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà devolues, mais à toutes les translations de biens en général, dont l'exportation n'a point été effectuée.

Article IV.

La présente Déclaration expédiée en double et de même teneur, sera échangée et aura force et valeur à dater du jour où les échanges auront eu lieu.

Article V.

Cette Déclaration sera ratifiée et les ratifications échangées à Hambourg dans l'espace de trois mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les soussignés ont signé la présente déclaration de leur main et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Bremen le 4. Mars Mille huit cent quarante cinq.

sig. **Smidt.**
(L. S.)

sig. **A. R. Wrangel.**
(L. S.)

Uebersetzung.

Nachdem Seine Majestät der König der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen und der Senat der freien Hansestadt Bremen für nützlich erachtet haben, rücksichtlich des aus dem Gebiete des einen Staats in dasjenige des andern abzuführenden Vermögens der beiderseitigen Staatsangehörigen eine Uebereinkunft zu treffen, und zu diesem Ende die Unterzeichneten mit Vollmachten versehen haben, welche in guter und gehöriger Form befunden sind, so sind die Unterzeichneten in dieser Beziehung über die folgenden Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Die unter den Namen Jus detractus, Census emigrationis und Gabella hereditaria bekannten Abgaben sollen künftig zwischen den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen und der freien Hansestadt Bremen nicht mehr eingefordert noch erhoben werden.

Art. 2.

Diese Anordnung erstreckt sich nicht bloß auf die Abgaben und sonstigen Auflagen dieser Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte bilden, sondern auch auf diejenigen, welche etwa bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtssprengeln, Körperschaften, Bezirken oder Gemeinden erhoben sein möchten, — dergestalt, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen, bei der Abführung ihres Vermögens aus dem Gebiete des andern Theils oder wofern ihnen in demselben, unter welchem Titel es auch sei, Vermögen zufallen sollte, in dieser Beziehung keinen andern Auflagen oder Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaften, Verkäufen oder anderen Eigenthums-Veränderungen die Einwohner Schwedens und Norwegens oder diejenigen von Bremen, in Gemäßheit der bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze und Anordnungen dieser Staaten, gleichmäßig zu entrichten gehalten sind.

Art. 3.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Declaration sind nicht bloß auf alle künftig anfallende oder bereits angefallene Erbschaften anwendbar, sondern überhaupt auf jeden Vermögensübergang, der noch nicht von einem Lande zum andern stattgefunden hat.

Art. 4.

Die gegenwärtige, doppelt und gleichlautend ausgefertigte Declaration soll gegenseitig ausgewechselt werden, und vom Tage dieser Auswechslung an in Kraft treten.

Art. 5.

Diese Declaration soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb drei Monaten, oder wo möglich noch früher, zu Hamburg ausgewechselt werden.

Deß zur Urkund ist gegenwärtige Declaration von den Unterzeichneten vollzogen und deren Siegel beigedrückt worden.

So geschehen zu Bremen, den 4. März Eintausend achthundert fünf und vierzig.

(gez.) Smidt:
(L. S.)

(gez.) M. H. Wrangel.
(L. S.)

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation für Bremerhaven,
eine
Revision des Tarifs der Hafengelder und
sonstiger die Schiffe zu Bremer-
haven betheiligender Abgaben und Unkosten
betreffend.

Am 20. December v. J. fand zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Vereinbarung darüber statt, daß der Tarif der Hafengelder für Bremerhaven bis zum 1. April d. J. zu verlängern, übrigens durch die Deputation für Bremerhaven einer Revision zu unterziehen, und diese auch auf die übrigen die Schiffe in Bremerhaven treffenden Abgaben, mithin auch auf solche Kosten auszudehnen sei, welche durch die freiwillige Benutzung von Anstalten und Einrichtungen, die zur Befriedigung vorkommender Bedürfnisse von Seiten der Verwaltungsbehörde getroffen, oder dem Hafenmeister zu beschaffen aufgegeben, herbeigeführt werden.

Dieser Aufforderung nachkommend, darf die Deputation das Detail derjenigen hieher gehörigen Abgaben, welche am 21. December 1838 vereinbart und mittelst der obrigkeitlichen Verordnung vom 31. December 1838 publicirt worden, als bekannt vorauszusetzen, um sich darauf bei den nachfolgenden Vorschlägen zur Abänderung einiger derselben beziehen zu dürfen.

1) Das Hafengeld betreffend, welches nach Maaßgabe der Größe der Schiffe für das Aus- und Eingehen derselben durch die Schleuse und für den Aufenthalt im Hafen bis zu zwei Monaten entrichtet wird, und von dessen Erlegung nur die in der gedachten Verordnung näher angegebenen Flußschiffe ausgenommen sind.

Die Deputation schlägt vor, die bisherige Classenabtheilung aufzuheben, weil sie eine ungleiche Belastung mit sich bringt, und dagegen die Entrichtung der Abgabe auf 12 Grote für die Last, ohne Unterschied der Ankunft in Sommer- oder Wintermonaten, für Schiffe bis zu 30 Last, diese mit eingeschlossen, zu bestimmen, für Schiffe unter 30 Last aber nur 9 Grote für die Last zu erheben.

Der Ertrag dürfte ungefähr der nämliche sein. Im vorigen Jahre sind von 579 Schiffen von 61,861 Lasten Trächtigkeit an Hafengeld 9731 Rth 56 ^g eingenommen, welches zu 12 ^g für die Last berechnet, zwar 10,310 Rth 12 ^g betragen,

dieser Ueberschuß aber durch die Herabsetzung der kleineren Schiffe auf 9 % wie durch eine weiter vorzuschlagende Verminderung der Lastgeldabgabe sich ausgleichen dürfte.

Das Hafengeld für Holzflöße, deren Zulassung gestattet wird, möchte nach dem bisherigen geringsten Maaßstabe von 2 % für das Floß ohne Unterschied der Monate ferner zu erheben sein.

2) So schlägt die Deputation auch die Fortdauer der in der gedachten Verordnung wegen der Flußschiffe, welche von den daselbst erwähnten Plätzen abgefertigt werden oder dahin bestimmt sind, enthaltenen Last- und Liegegelds-Abgaben vor, jedoch mit der Modification, daß die daselbst während acht Monaten angeordnete Erhöhung um ein Fünftheil der auf 6 % für die Last bestimmten Abgabe wegfallen möge.

3) In Betreff des Liegegeldes für Schiffe, welche länger als zwei Monate im Hafen verweilen, hält es die Deputation aus den oben angegebenen Gründen ebenfalls rathsam, statt der bisherigen Classification diese Abgabe auf 1½ % monatlich für die Last zu setzen, und auch hier den Unterschied zwischen Sommer- und Winter-Monaten aufzuheben. Der bisherige Tarif dieses Liegegeldes verhält sich durchschnittlich wie ⅓ zu dem Tarif des Hafengeldes. Das Nämliche würde also auch bei dieser Abänderung zutreffen.

4) Ein besonderes Schleufengeld wird von Schiffen, welche das Hafengeld bezahlt haben, für das Passiren der Schleuse beim ersten Ein- und Ausgange nicht entrichtet, sondern nur dann, wenn sie bereits aus dem Hafen auf die Rheede gelegt haben, um in See zu gehen, aber durch ungünstige Witterung daran verhindert, nochmals in den Hafen zurückkehren. Sie sind dann von abermaliger Bezahlung des ordentlichen Hafengeldes befreit, zahlen dagegen aber ein Schleufengeld von 2½ \$ und vom Tage ihrer Rückkehr an das ordnungsmäßige monatliche Liegegeld. — Die Deputation schlägt vor, daß es dabei bleiben und auf gleiche Weise hinsichtlich solcher Schiffe verfahren werden möge, welche lediglich um auf einem oberhalb Bremerhaven belegenen Werfte verzimmert zu werden, den Hafen verlassen und nach beschaffter Ausbesserung in denselben zurückkehren.

5) Das Kielholen betreffend, ist bisher das folgende Verfahren in Anwendung gekommen: Schiffen, welche den auf Kosten des Staates eingerichteten Kielholplatz zur Reparatur oder Untersuchung ihrer Schiffe zu benutzen wünschten, ist solches bisher gegen Entrichtung der folgenden Gebühren gestattet worden:

für Schiffe von 250 Last und darüber	15 \$ — %
„ „ „ 250 „ bis 200 . .	12 „ 36 „
„ „ „ 200 „ „ 150 . .	10 „ — „
„ „ „ 150 „ „ 100 . .	7 „ 36 „
„ „ „ 100 „ „ 50 . .	5 „ — „
„ „ „ 50 „ und darunter	3 „ — „

Die Deputation schlägt vor, auch, statt dieser Classification, die Gebühren nach der Lastenzahl zu erheben und auf 4 Grote für die Last festzusetzen, jedoch mit der Beschränkung, daß für das Kielholen eines Schiffes nie weniger als 3 \$ zu zahlen sei.

6) Krahn-

6) Krahngehd wird von allen See- und Flußschiffen, welche sich des Krahns bedienen, um Güter ans Land zu setzen, mit 12 Groten für die Last entrichtet. Bruchtheile einer Last werden für voll gerechnet. — Da hier die Berechnung nach Lasten schon zutrifft, hält die Deputation rathsam, es dabei zu belassen.

7) Trossenmiethe. Es ist Vorsehung getroffen, daß jedes Schiff, welches beim Einlaufen oder Auslaufen der Anwendung von Trossen bedarf und nicht selbst damit versehen ist, damit aus dem Hasen-Inventarium versorgt werden könne, wofür der Hasenmeister eine verhältnismäßige Miethe berechnet, die nicht wohl tarificirt werden kann, da Bedürfniß und Gebrauch sehr verschieden sind.

8) Benutzung der Kochhäuser. Die Deputation findet sich nicht veranlaßt, eine Abänderung des zur Vergütung dieser Benutzung vereinbarten und am 9. December 1842 publicirten Tarifs in Vorschlag zu bringen.

Während die vorstehenden Abgaben sämmtlich für Rechnung des Staats erhoben werden, werden die folgenden Vergütungen für geleistete Schiffshülfe von den zur Beforgung und Leistung derselben Bestellten bezogen, und sind nur tarismäßig regulirt worden, um Willkürlichkeiten und Uebertheuerungen zu begegnen.

9) Hasenlootsgeld. Dieses wird nach folgendem Maasstabe entrichtet:

für Schiffe, welche 10 Fuß und darüber tief gehen —	einkommend	2. \$ 18 %
	ausgehend	1 : 36 :
für Schiffe geringeren Tiefganges als 10 Fuß —	einkommend	1 : 36 :
	ausgehend	1 : — :

Schiffe unter 40 Last sind von Bezahlung des Hasenlootsgeldes, wenn sie nicht auf Lootsenhülfe Anspruch machen, ausgenommen.

10) Für das Verlegen oder Verholen der Schiffe im Hasen wird für jedes Schiff, ohne Unterschied der Größe, 1 \$ zur Vergütung dieser den Hasenlootsen obliegenden Arbeit entrichtet. Die Deputation hält dafür, daß diesen wohl anzufinnen sei, für den Fall, daß ein Schiff während seines Aufenthalts im Hasen bereits zweimal einen andern Platz angewiesen erhalten, ohne daß solches von dem Schiffscapitain begehrt worden, weiter erforderlich befundene und nicht auf eignes Begehren des Capitains stattfindende Verlegungen unentgeltlich wahrzunehmen.

11) Bootshülfe für ein- oder ausgehende Schiffe zu erforderlicher Bedienung derselben und zum Transport der zu befestigenden Taue wird für Schiffe, die 10 Fuß und darüber tief gehen, mit 1½ \$ vergütet, für Schiffe minderen Tiefganges mit 1 \$.

12) Für Werplichten, d. h. für Aufwinden des durch einkommende Schiffe im Fall des Erfordernisses ausgebrachten Werpankers, wird, wenn dazu besondere Hülfsleistung begehrt wird, den dazu von dem Hasenmeister Commandirten 36 Grote entrichtet.

Die Deputation hält dafür, daß es bei diesen vorstehenden Ansätzen, so wie sie hier angegeben, zu belassen, dieser verschiedenen Vergütungen jedoch in der zu erlassenden obrigkeitlichen Bekanntmachung zu erwähnen sein dürfte, um dem Hasenmeister mittelst Vorzeigung derselben zur Rechtfertigung seiner Berechnungen bei den Betheiligten dienen zu können.

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Die ... ist ...

Anlage D.
mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

wegen der Revision der Gerichtsordnung bestehenden Deputation,
die

Errichtung eines Handelsgerichts

betreffend.

Im Convente vom 12. Mai 1843 wurde von der Bürgerschaft in Anregung gebracht, daß die wegen der Gerichtsordnung bestehende Deputation beauftragt werden möge, vor Fortsetzung ihrer anderweitigen Arbeiten darüber zu berathen und zu berichten, ob sich nicht durch Niederlegung eines Handelsgerichts und Anordnung eines eignen Verfahrens eine schnellere Gerichtspflege in Handelsfachen erreichen lasse, und, wenn sie dies glaube, über die Errichtung eines solchen Handelsgerichts und des handelsgerichtlichen Verfahrens Vorschläge zu machen. Es ward dabei zugleich bemerkt, daß wenn die Errichtung eines Handelsgerichts nützlich gefunden, und eine Verständigung über dessen Organisation und über die Hauptprincipien des Verfahrens vorhanden sein werde, die specielleren Bestimmungen in die Gerichtsordnung gehören und einen Theil der weiteren Deputationsarbeiten ausmachen würden.

Der Senat genehmigte im Convente vom 2. Juni 1843, unter Bezugnahme auf die schon im Jahre 1817 wegen dieses Gegenstandes Statt gehaltenen Conventsverhandlungen, im Allgemeinen jenen Antrag, bemerkte indeß, daß auch die Frage, ob die Wirksamkeit eines solchen Gerichts in der damals vorgeschlagenen oder in einer erweiterten Art zu bestimmen sei? einer erneuerten Prüfung zu unterziehen sein würde.

Die Deputation, welche dem Vorstehenden gemäß diese Angelegenheit berathen hat, verfehlt nicht, die Ansichten und Vorschläge, zu welchen sie dabei gelangt ist, in Folgendem vorzulegen.

Daß für die Streitigkeiten, welche über Angelegenheiten des Handelsverkehrs entstehen, eine Vervollkommnung unserer Rechtspflege in manchen Beziehungen, hauptsächlich aber zur Bewirkung einer schleunigeren Verhandlung und Entscheidung wünschenswerth sei, scheint hier keine besondere Ausführung zu erfordern, da man schon im Jahre 1817 von dieser Ansicht ausging und die Erfahrung der letzten Jahrzehnde dieselbe nur bestätigt haben dürfte, wie denn auch der jetzige Auftrag nur auf

die Berathung über die zweckmäßigste Art der Abhülfe für ein vorhandenes Bedürfnis gerichtet ist. Dieses Bedürfnis zeigt sich aber hauptsächlich, ja fast ausschließlich in der gewiß unlängbaren Thatsache, daß bei Streitigkeiten, welche über Handelsverhältnisse entstehen, das wahre Interesse der Betheiligten meistens eine schnellere Entscheidung erheischt, als sie im Wege des gewöhnlichen Proceßverfahrens, so zweckmäßig dieses auch im Allgemeinen geregelt sein mag und gewiß auch bei uns geregelt ist, erreicht werden kann, ja häufig den Parteien mehr damit gedient ist, daß sie bald erfahren, woran sie sind, als daß bei allen Verhandlungen als erste Richtschnur das Princip möglichster Gründlichkeit vorwalte.

Bei Beantwortung der Frage, wie unsere Rechtspflege für Handelsfachen bei Berücksichtigung der eigenthümlichen Natur derselben nach den Bedürfnissen der Betheiligten am zweckmäßigsten zu gestalten sei? scheinen sich folgende Wege darzubieten.

Man könnte

- 1) bei unsern bestehenden Gerichten für Handelsfachen ein besonderes, mehr oder weniger von dem regelmäßigen Proceßgang abweichendes Verfahren einführen,
oder
- 2) auf Bildung eines Handelsgerichts in der Art, wie es im Jahre 1817 vorgeschlagen ist, Bedacht nehmen,
oder endlich
- 3) für alle Handelsfachen ein Handelsgericht als eine selbstständige, unsern übrigen Gerichten erster Instanz coordinirte Justizbehörde errichten.

Was

ad 1) die erste Maasregel anlangt, so erscheint solche nicht rätlich. Denn will man auch davon absehen, daß ein wesentlich verschiedenartiges Verfahren nach Maasgabe der Beschaffenheit der Sachen bei dem nämlichen Gerichte für den Geschäftsgang mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft sein dürfte, so würde doch der beabsichtigte Zweck selbst nur zum Theil erreicht werden. Denn da das Obergericht nur zwei kaufmännische, das Untergericht aber bloß rechtsgelehrte Mitglieder zählt, so würde man mancher Vortheile, die sich, wenn die Sache der Beurtheilung eines fast ganz dem Kaufmannsstande angehörenden Richterpersonals unterworfen ist, darbieten, nur in sehr beschränktem Maasse oder gar nicht theilhaftig werden. Namentlich wird — um nur Eines anzuführen — das Verfahren für viele Fälle sehr abgekürzt und vereinfacht werden können, wenn, was doch bei einem Richterpersonal der letzteren Art nicht bedenklich ist, dem Gericht die Befugniß ertheilt wird, über Handelsgewohnheiten und andere Verhältnisse, deren Beurtheilung eine besondere, aus dem eigenen practischen Geschäftsverkehr geschöpfte Sachkunde erfordert, aus eigener Wissenschaft zu urtheilen, und solcher Gestalt sofort zu einem Resultate zu gelangen, welches sonst häufig nur vermittelt eines sehr umständlichen Beweisverfahrens gewonnen werden kann.

Ad 2. Bei den Vorschlägen im Jahre 1817 ging man davon aus: die Bildung eines Handelsgerichts scheine sich wenigstens versuchsweise zu empfehlen, doch werde

werde dasselbe aus einem durchaus kaufmännischen Personale bestehen und bei seinen Entscheidungen nicht an das gesammte positive Rechtssystem, sondern nur an die speciellen örtlichen Gesetze und Gewohnheiten, demnächst aber an die aus der Natur des Geschäfts fließenden Rechtsbegriffe gebunden sein müssen; die Wirksamkeit des Gerichts müsse darin bestehen, in der Regel bei allen Handelsstreitigkeiten, bevor sie an die ordentlichen Gerichte gelangen, einen Vergleich zu versuchen, in Ermangelung eines Vergleichs aber in den Fällen, wenn beide Parteien sich dem Urtheile des Handelsgerichts unterwerfen wollen, zu entscheiden, gegen welche Entscheidung dann eine Berufung an ein anderes Gericht nicht zulässig sein dürfe, sondern nur eine Restitution und Revision beantragt werden könne.

Es ist nicht zu läugnen, daß eine so organisirte Vergleichs- und schiedsrichterliche Behörde, welche in ähnlicher Weise auch bei unseren letzten Verfassungsverhandlungen in Vorschlag gebracht ist, sich von mehreren Seiten empfiehlt und daß dabei manche Schwierigkeiten, welche sich bei Bildung eines mit voller richterlicher Wirksamkeit versehenen Handelsgerichts zeigen, vermieden werden. Indessen würde doch dadurch dem Bedürfnisse nur theilweise, nämlich nur für diejenigen Handelsfachen abgeholfen, wo beide Theile sich freiwillig dem Ausspruche jener Behörde unterwerfen wollten. Ob dieses gar häufig geschehen werde, läßt sich freilich erst im Wege der Erfahrung mit Gewißheit ausmitteln; aber schon jetzt kann man annehmen, daß in der Regel alle diejenigen Parteien, die sich aus Unvermögen zur Zahlung oder aus unlautern Absichten einem gerichtlichen Verfahren aussetzen und denen daher mit einem schleunigen Endresultate gar nicht gedient ist, oder welche bei einer streng juristischen Beurtheilung der Sache oder bei einer Durchführung des Rechtsstreits durch alle Stadien und Instanzen des gewöhnlichen Proceßganges auf einen günstigern Erfolg als bei einer schiedsrichterlichen Behandlung und Entscheidung der Sache hoffen, von jener Befugniß keinen Gebrauch machen werden. Dazu kommt, daß der Vortheil, auf practischem Wege allmählig zu sichern und gleichförmigen Principien in handelsrechtlichen Streitigkeiten zu gelangen, dadurch, daß regelmäßig alle Handelsfachen der Beurtheilung des nämlichen Gerichts unterliegen, bedingt scheint und also dann, wenn nur einzelne Sachen an jene Behörde, andere aber an die gewöhnlichen Gerichte gelangen würden, dafür wenig erreicht sein dürfte.

Die Deputation hat daher

ad 3. darauf, ob nicht zur vollständigern Lösung der Aufgabe vorzugsweise auf Bildung eines Handelsgerichts mit den Attributionen einer ordentlichen Justizbehörde Bedacht zu nehmen sei? ihr besonderes Augenmerk gerichtet.

Bekanntlich ist die Frage von der Nützlichkeit oder Unnützlichkeit eines solchen ganz oder größtentheils aus kaufmännischen Mitgliedern bestehenden Gerichts in neueren Zeiten so sehr Gegenstand schriftstellerischer Erörterungen und legislativer Verhandlungen gewesen, daß es hier einer Entwicklung der Gründe und Gegengründe, die von beiden Seiten angeführt werden, nicht bedürfen wird. Auch bei diesem Institute wird man, wie bei manchen anderen Staatseinrichtungen, woran man sich in unserem Zeitalter versucht hat, im Voraus schwerlich zu einem anderen Resultate

gelangen, als daß sich Manches dafür und dawider sagen läßt und das erst vermittelst der Erfahrung erprobt werden kann, ob die etwanigen Vortheile die etwanigen Unzuträglichkeiten überwiegen.

Die Deputation ist jedoch nach weiterer Prüfung entschieden zu der Ansicht gelangt, daß sich für Bremen die Bildung eines solchen Handelsgerichts mindestens versuchsweise empfehle und hat daher die ihr für die Organisation dieses Gerichts, für dessen Wirkungskreis und für das Verfahren zweckmäßig scheinenden Bestimmungen in dem diesem Bericht beigefügten Entwurf zusammen gestellt.

In Beziehung auf diesen Entwurf muß sie aber im Allgemeinen das Folgende bevorworten.

1) Bei dem der Deputation erteilten Auftrage ist man davon ausgegangen, daß zunächst nur die Grundzüge für die Beschaffenheit und Wirksamkeit des neuen Instituts vorzulegen seien und, falls solche genehmigt würden, erst bei der ferneren Revision der Gerichtsordnung die weitere Ausarbeitung erfolgen werde, so daß also die das Handelsgericht betreffenden Bestimmungen erst gleichzeitig mit der revidirten Gerichtsordnung ins Leben treten würden. Die Deputation ist indeß davon abgewichen, indem sie die Sache sofort in ihren Einzelheiten berathen und dem beiliegenden Entwürfe die Ausdehnung gegeben hat, daß im Falle der Genehmigung desselben unverzüglich und unbeschadet der weiteren Revision der jetzigen Gerichtsordnung das Handelsgericht in Wirksamkeit treten kann.

Zu dieser Abweichung ist sie durch mehrere Gründe bewogen worden.

Zuvörderst schien es ihr dem allgemeinen Wunsche, besonders dem Wunsche unsers dabei doch vorzugsweise beteiligten kaufmännischen Publicums zu entsprechen, daß die Einführung des neuen Instituts, wenn man solches überhaupt will, recht bald geschehe. Die Revision der Gerichtsordnung ist aber an sich nicht dringend und erfordert, soll dabei mit Gründlichkeit verfahren werden, einen beträchtlichen Zeitaufwand. — Ferner hielt sie es kaum für thunlich, ein klares Bild eines Handelsgerichts, wie es sich bei uns im Leben gestalten würde, zu gewinnen, ohne zugleich auf alle Einzelheiten, wovon der Umfang und die Art der Wirksamkeit desselben abhängt, den Blick richten zu können. Endlich kam auch noch der, ihres Erachtens sehr erhebliche, Vortheil hinzu, der durch die vorläufige Einführung des handelsgerichtlichen Verfahrens für die künftige Revision unserer Gerichtsordnung gewonnen werden kann. Da nemlich für jenes Verfahren mehrere, von unseren bisherigen Proceßvorschriften wesentlich abweichende, Bestimmungen vorgeschlagen sind, wie dies z. B. mit dem Grundsage der freien mündlichen Vorträge für die Parteiverhandlungen, mit der Art der Zeugenvernehmung u. s. w. der Fall ist, so könnte, wenn diese neuen Vorschriften sich in der Erfahrung bewähren sollten, vielleicht auch für unsere anderen Gerichte mehr oder weniger auf ähnliche Bestimmungen Bedacht genommen werden. Es empfiehlt sich daher gewiß, jener Revision einseitigen noch Anstand zu geben, um weiterhin die inzwischen rücksichtlich des Handelsgerichts gesammelten Erfahrungen dabei benutzen zu können.

2) Dem

2) Dem Entwurfe selbst wird vielleicht, und zwar namentlich in Ansehung der das Verfahren bei dem Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen, der Vorwurf der Lückenhaftigkeit gemacht werden, und mit Recht, sofern man davon ausgeht, den Geschäftsmechanismus durch das Gesetz in allen und jeden Rücksichten genau bezeichnen und begrenzen zu wollen. Allein bei der Neuheit des Instituts und der Ungewißheit, wie sich in manchen Puncten der Mechanismus am zweckmäßigsten gestalten möchte, hat die Deputation sich nicht anmaßen mögen, im voraus die gesammte Sphäre der Wirksamkeit des Gerichts in allen ihren Einzelheiten in feste gesetzliche Normen einzuzwängen. Sie hat es vielmehr vorziehen zu müssen geglaubt, hier mehr als in anderen Fällen, Vieles der freien Beweglichkeit des Gerichts — der Praxis — zu überlassen.

3) Kann man erst im Wege der Erfahrung zu einem sichern Resultate in Ansehung der Nützlichkeit des neuen Instituts überhaupt und der dafür vorgeschlagenen näheren Bestimmungen insbesondere gelangen, so rechtfertigt sich gewiß der Wunsch, daß die Einführung nur versuchsweise geschehen möge. Sollte dann nach einigen Jahren das Ergebnis günstig sein, so würde eine Revision des Gesetzes, sei es nun an sich oder in Verbindung mit der Fortsetzung der Revision unserer Gerichtsordnung, sich empfehlen.

Was nun den nähern Inhalt des Entwurfs anlangt, so wird die Deputation, vorbehaltlich der von ihren Mitgliedern auf Erfordern zu gebenden mündlichen Erläuterungen auf folgende Bemerkungen sich beschränken dürfen.

I. Die Verfassung des Handelsgerichts (§§. 1—15.) anlangend, schien zuvörderst schon bei Erwägung, daß nach der dem Gerichte gegebenen Stellung und Wirksamkeit in den an dasselbe gebrachten Sachen häufig solche Fragen sich darbieten werden, zu deren Beantwortung eine durch wissenschaftliches Studium erlangte Kunde unsers positiven Rechtssystems unerläßlich ist, die Theilnahme eines rechtsgelehrten Mitgliedes bei allen Verhandlungen und Entscheidungen erforderlich. — Ferner mußte dafür besonders Sorge getragen werden, daß es nicht in einzelnen Fällen an der zu einer Entscheidung erforderlichen Stimmenzahl fehlen könne, da gar leicht Gründe gesetzlicher Verhinderung, z. B. wenn Actiengesellschaften bei der Sache betheiligte sind, bei mehreren Mitgliedern des Gerichts zutreffen können, weshalb denn für solche Fälle die Berufung von stellvertretenden Mitgliedern in Vorschlag gebracht ist (§§. 1. 12).

In Ansehung der Wahl der kaufmännischen Mitglieder ist die Deputation davon ausgegangen, daß es sich in mancher Rücksicht, namentlich aber zur Beförderung des Vertrauens, empfehle, wenn von derjenigen Classe unserer Mitbürger, auf welche vorzugsweise die Wirksamkeit des Handelsgerichts sich bezieht, also von der Kaufmannschaft selbst, die Wahl zu diesen Ehrenämtern vorgenommen werde, und sind dem gemäß im Entwurfe §§. 3—6 die näheren Bestimmungen festgesetzt.

Was sodann das erforderliche Kanzleipersonal betrifft, so muß die Deputation deshalb noch das Folgende bemerken und beantragen:

1) Die Wirksamkeit des Secretairs bei dem Handelsgerichte erscheint von der Art und der Bedeutung, daß sie nicht nebenher von einem der zunächst bei den anderen

Gerichten fungirenden Secretairen wahrgenommen werden kann, zumal da deren Geschäftskreis seither schon durch mehrere neue Einrichtungen, namentlich in Folge der Erbe- und Handfestenordnung, manche Ausdehnung erhalten hat. Die Zahl der Gerichtssecretaire wird also um Einen zu vermehren sein, damit alsdann Einem derselben zunächst das besonders wichtige Secretariat bei dem Handelsgerichte übertragen werden könne.

In Ansehung der Gehalte besteht bekanntlich, abgesehen von dem Gehülfssecretair, dessen jährliche Einnahme nur 800 ₰ beträgt, in Gemäßheit der im Convente vom 20. März 1829 getroffenen Bestimmung die Einrichtung, daß die vier Gerichtssecretaire ohne Rücksicht auf das Gericht, bei welchem sie vorzugsweise fungiren, resp. 1500 ₰, 1400 ₰, 1300 ₰ und 1200 ₰ jährlich zu genießen haben. Bei dieser Einrichtung scheint aber jetzt zweierlei in Betracht zu kommen. Es bedarf hier nämlich theils einer Gehaltsbestimmung für den anzustellenden fünften Secretair, theils dürfte es sich empfehlen, zugleich auch die Stellung des Gehülfssecretairs, die bei obigen Festsetzungen des Jahres 1829 unbeachtet geblieben ist, auf angemessene Weise zu berücksichtigen. Denn da der Gehülfssecretair nicht etwa, wie man bei der ersten Anstellung eines solchen erwartet hat, bloß zur Aushülfe dient, sondern in ganz gleicher Art wie die übrigen Secretaire einen bestimmten regelmäßigen Geschäftskreis hat und sich von jenen nur durch die bisher beibehaltene Benennung unterscheidet, so erscheint der für seine Stelle unverändert gebliebene Gehalt von 800 ₰ verhältnißmäßig zu gering. Dies würde aber vollends dann hervortreten, wenn man z. B. für die Stelle des bei dem Handelsgerichte fungirenden Secretairs eine höhere Besoldung festsetzen, dann aber nicht den bisherigen Gehülfssecretair, sondern einen Dritten zu jener Stelle berufen würde, jener also ungeachtet seines Dienstalters mit dem geringeren Gehalte nach wie vor sich begnügen müßte.

Am Angemessensten würde es daher sein, wenn man die im Jahre 1829 getroffene Einrichtung auf die beiden anderen Gerichtssecretaire, nämlich denjenigen, dessen Anstellung durch die Errichtung des Handelsgerichts erforderlich wird und denjenigen, welcher bisher unter der Benennung Gehülfssecretair fungirt hat, ausdehnte, und zwar in der Art, daß zu obigen Besoldungen von resp. 1500, 1400, 1300 und 1200 ₰ noch zur Besoldung zweier Gerichtssecretaire resp. 1100 und 1000 ₰ hinzugefügt würden und dagegen der für den Gehülfssecretair bisher mit 800 ₰ berechnete Gehalt wegfiele. In Betreff dieser sämtlichen sechs Gehalte würde dann der Grundsatz, daß ein Aufrücken im Gehalte nicht von der jedesmaligen besonderen Geschäftsvertheilung abhängig sei, zur Anwendung kommen.

Möglich wäre es übrigens, daß künftig in Folge der Wirksamkeit des Handelsgerichts sich in den Geschäften der übrigen Gerichte eine so wesentliche Verminderung zeigen würde, daß in einem Vacanzfalle die Zahl der Gerichtssecretaire wieder um Einen verringert werden könnte, was indeß der Erfahrung und weiteren Beschlußnahme vorbehalten bleiben muß.

Wenn die Deputation jenen Vorschlag wegen der Gehaltsstellung sich erlaubt, so verkennt sie nicht, daß sie dabei gewissermaßen die Grenzen des ihr erteilten Auf-

Auftrags überschreitet. In Rücksicht auf das Handelsgericht mußte sie indeß wegen des Secretariats das Erforderliche berathen und beantragen, und da nun, hätte sie darauf ausschließlich ihren Vorschlag beschränkt, dieses theils mit der im Jahre 1829 getroffenen, gewiß sehr zweckmäßigen Einrichtung nicht im Einklange gestanden, theils im Verhältniß zu der bisherigen Stellung des Gehülfssecretairs zu Unzuträglichkeiten veranlaßt haben würde, so mußte sie sich bewogen finden, ihrer Berathung und ihrem Antrage die erweiterte Richtung zu geben.

2) Für die Wahrnehmung der untergeordneten Canzleigeschäfte wird es jedenfalls eines Schreibers bedürfen. Da sich aber der Umfang und die nähere Beschaffenheit seiner Dienstleistungen nicht im voraus genau übersehen läßt, so empfiehlt es sich vorläufig wenigstens weder auf eine feste Anstellung noch auf einen bestimmten Gehalt Bedacht zu nehmen, sondern bis auf weiteres die temporaire Annahme und die Art und den Betrag der Remunerirung dem Handelsgerichte zu überlassen. Zur Verwendung für diesen Zweck würde dann nur eine jährliche Summe, etwa bis zu 400 R , ausgesetzt werden müssen. Außerdem wird dem Vorsitzer des Gerichts ein Bote zur Wahrnehmung des täglichen Dienstes unentbehrlich sein, indem theils die Direction überhaupt vielfache Besorgungen und Bestellungen nöthig macht, theils, besonders bei eiligen Gesuchen, so wie bei manchen Streitigkeiten, die, bevor sie zu einem Proceße gelangen, leicht durch gütliches Zureden erledigt werden können, dem Vorsitzer ein solcher Bote stets zur Hand sein muß. Es dürfte daher dem Vorsitzer des Gerichts für den von ihm anzunehmenden Boten eine jährliche Summe bis zu 125 R zur Verfügung zu stellen sein.

II. Was den Wirkungskreis des Handelsgerichts (§§. 16—24) betrifft, so sind davon diejenigen Sachen ausgenommen, welche nach den bisherigen Gesetzen vor die Aemter Vegesack und Bremerhaven gehören, sofern nicht etwa beide Parteien sich dem Handelsgerichte unterwerfen. Denn wenn gleich solche Sachen in Beziehung auf den Gegenstand zur handelsgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung häufig besonders geeignet sein möchten, so dürfte doch, wenn, was meistens der Fall sein wird, die eine der Parteien oder selbst beide in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, die Entfernung des Sitzes des Gerichts von ihrem Wohnorte zu große Belästigungen mit sich führen.

Daß, davon abgesehen, das Gericht für alle Handelsachen die erste Instanz bilden müsse, scheint zwar nicht zweifelhaft. Nur findet sich dabei die große Schwierigkeit, daß der Begriff einer Handelsache weder in den Gesetzen näher bezeichnet, noch auch wissenschaftlich festgestellt ist und daß bei der unbegrenzten Mannigfaltigkeit der hier denkbaren Verhältnisse für die Aufgabe einer Begriffsbestimmung eine völlig befriedigende Lösung in der That nicht erreichbar scheint. — Die Deputation hat bei den darauf sich beziehenden Vorschlägen die Bestimmungen der am 15. December 1815 der Hamburgischen Handelsgerichtsordnung zum Grunde gelegt, da dem Vernehmen nach diese sich bei dem dortigen Handelsgerichte als so zweckmäßig bewährt haben, daß jetzt, nachdem man in der Praxis für etwanige zweifelhafte Verhältnisse zu festen Grundsätzen gelangt ist, nur noch selten der Competenzpunct zu

Streitigkeiten veranlassen soll. Indem sie daher hofft, daß man auch bei uns zu einem solchen Resultate kommen werde, hat sie noch, um für manche Fälle solchen Streitigkeiten vorzubeugen, die Bestimmung, daß keine Partei darüber, daß nicht das Handelsgericht von Amtswegen die Sache, weil diese keine Handelsache sei, abgewiesen habe, sich beschweren könne (§. 22.), für nützlich erachtet, so wie sich denn auch die Vorschrift, daß die Einrede der Incompetenz nie zu einer Verweigerung der Einlassung auf die Klage berechtige (§. 40.), aus diesem Grunde empfehlen dürfte.

Endlich ist auch die Frage besonders in Betracht gezogen, ob, wenn in einer Handelsache solche Punkte, die gar nicht auf merkantilische Verhältnisse sich beziehen, zur Erörterung kommen, z. B. die Legitimation des Klägers als Erben u. s. w. oder eine Gegenforderung des Beklagten, die nicht aus einem Handelsgeschäft herrührt, das Handelsgericht über diese Punkte entscheiden dürfe? Nach der erwähnten Hamburger Verordnung Art. 16. sollen Präjudizialpunkte solcher Art zur Entscheidung an die ordentliche Gerichtsbehörde verwiesen werden. Allein wenn gleich an und für sich eine solche Verweisung consequent erscheint, so würde doch, wollte man das Handelsgericht für alle Fälle jener Art dazu schlechthin verpflichten, dadurch so häufig das Verfahren gehemmt und überhaupt der Rechtsstreit mit vermehrtem Aufwande von Zeit und Kosten verweilt werden, daß die Deputation diese Unzuträglichkeiten für überwiegend erachtet und daher für das Gericht nur die Befugniß, nicht aber die Verpflichtung zu einer solchen Verweisung vorgeschlagen hat. (§. 20.)

III. In Ansehung der für das Verfahren vorgeschlagenen Bestimmungen ist vorab zweierlei zu berücksichtigen.

Zuvörderst glaubte die Deputation dabei besonders den oben bereits angedeuteten Gesichtspunct, daß es nicht räthlich sei, für das Detail des Mechanismus erschöpfende Vorschriften zu erlassen, festhalten zu müssen. Es schien dies auch um so mehr sich zu empfehlen, je sicherer man darauf rechnen darf, daß, wenn, wie nicht zu bezweifeln steht, das Institut mit vollem Eifer und Interesse ins Leben eingeführt und demnächst gepflegt wird und dann nicht nur das richterliche Personal in gleicher Art verfährt, sondern auch von den Sachführern dahin gestrebt werden wird, durch ihre Beihülfe den Geschäfts- und Proceßgang möglichst zu fördern und zu erleichtern, auf dem Wege der Praxis Vieles sich am zweckmäßigsten gestalten wird. Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Vorschriften über das Verfahren auf unsere bestehenden Gesetze, insbesondere auf unsere Gerichtsordnung gegründet sind und gegründet werden mußten und also nur Dasjenige, was daran in Beziehung auf Handelsgerichtssachen einer Abänderung bedurfte, berührt zu werden brauchte. Bei der Beurtheilung wird man sich daher fortwährend unsere bestehenden Proceßbestimmungen zu vergegenwärtigen haben, wenn man nicht in dem Entwurfe Mehreres unvollständig oder dunkel finden will. Von diesem Gesichtspuncte aus wird besonders das, was von den Rechtsmitteln gesagt ist, aufgefaßt werden müssen.

Was sodann das Einzelne betrifft, so erlaubt sich die Deputation statt einer detaillirten Erläuterung und Motivirung nur noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Daß

1) Daß in der Regel kein schriftliches Verfahren eintreten, sondern die Verhandlung durch freie mündliche Vorträge der Parteien geführt werden soll, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Sind auch dabei mancherlei Schwierigkeiten, besonders im Blicke auf das Erforderniß der Gründlichkeit, so wie auf die oft so verwickelten streitigen Sachverhältnisse nicht zu verkennen, so scheint doch einerseits nur vermitteltst jener Grundlage das Bedürfniß einer Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege befriedigt werden zu können und dürften sich andererseits nach den Erfahrungen, die wir ja selbst unter der Französischen Justizverfassung gemacht und die sich auch seitdem anderswo, namentlich in Hamburg bei dem dortigen Handelsgerichte, ergeben haben, bei allseitigem guten Willen jene Schwierigkeiten in der Ausführung größtentheils beseitigen lassen.

2) Bei dem Beweisverfahren findet sich die wichtige Abänderung, daß das Zeugenverhör mit Beseitigung der bisherigen Form der Artikel und Fragstücke, unter Zuziehung der Parteien oder ihrer Vertreter, wenn anders dieselben dabei gegenwärtig sein wollen, geschehen soll. Ob diese Art der Zeugenvernehmung vor der bisherigen entschieden den Vorzug verdiene, dürfte freilich trotz der vielfachen schriftstellerischen Erörterungen dieser Frage nicht zweifellos erscheinen. Indes sind doch die Gründe, die derselben das Wort reden, von dem Gewicht, daß jedenfalls ein Versuch sich dringend empfiehlt.

3) Da das Handelsgericht größtentheils aus Männern bestehen wird, bei welchen in Folge ihrer practischen Theilnahme am Handelsverkehr eine besondere Sachkunde der Eigenthümlichkeiten des Geschäftsbetriebes, wie sie sich im Leben überhaupt und in Beziehung auf einzelne besondere Verhältnisse und Institute unter Kaufleuten gebildet haben, vorausgesetzt werden darf, so schien es unbedenklich, in Ansehung handelsrechtlicher Gewohnheiten — Usancen — von der bisherigen Theorie, wonach solche, sofern sie nicht notorisch sind, erst durch Beweisführung der Parteien ausgemittelt werden müssen, abzugehen und dem Gerichte eine unmittelbare Entscheidung darüber zu gestatten.

Es empfahl sich dies um so mehr, je umständlicher solche Beweisverhandlungen zu sein pflegen und je mehr also durch die erweiterte Befugniß des Gerichts das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden kann. — Auch glaubte man diese amtliche Wirksamkeit nicht etwa auf besondere Gewohnheiten des hiesigen Platzes beschränken zu dürfen, da sich die Grenze zwischen solchen und allgemeinen Handelsgebräuchen oft gar nicht ermitteln läßt. — Bei der aus diesen Gründen vorgeschlagenen Bestimmung (§. 54.) ging man übrigens davon aus, daß im Falle der Appellation die vom Handelsgerichte ausgesprochene Ansicht der Beurtheilung des Richters der höheren Instanz überlassen bleibe.

Aus ähnlichen Rücksichten mußte es auch zweckmäßig scheinen, für Gegenstände, welche im gewöhnlichen Proceßverfahren nur mittelst eines Beweises durch Sachverständige ins Klare gesetzt werden können, gleichfalls dem Gerichte die Befugniß zu erteilen, darüber unmittelbar vermöge besonderer Sachkunde seiner Mitglieder zu entscheiden. (§. 55.)

4) In Betreff der Rechtsmittel schien es zuvörderst, um für Streitgegenstände, die nicht von bedeutendem Geldwerthe sind, die Verhandlungen zu vereinfachen und eine Ersparung an Zeit und Kosten zu gewinnen, erforderlich, eine Revisionsinstanz mit vergrößertem Richterpersonale statt der Appellation und diese dann nur in den besonderen Fällen eintreten zu lassen, wenn durch das Revisionserkenntniß das vorige Urtheil abgeändert ist.

Zweifelhafter zeigte sich dagegen die Frage, ob bei Gegenständen von höherem Betrage das in Hamburg geltende Princip zweier gleichförmiger Erkenntnisse unbedingt anzunehmen sei, also, wenn vom Obergerichte in zweiter Instanz das Urtheil des Handelsgerichts bestätigt worden, die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ganz ausgeschlossen sein solle? Für die Bejahung dieser Frage ist auf der einen Seite in Betracht gezogen, daß, wenn die Entscheidung des Handelsgerichts nach abermaliger Verhandlung vom Obergerichte als richtig anerkannt ist und also zwei völlig übereinstimmende Erkenntnisse vorliegen, die Parteien sich flüchtig dabei beruhigen können, und es überhaupt vom theoretischen Standpuncte aus immer doch bedenklich scheint, der Ansicht eines dritten Gerichts vor den übereinstimmenden Ansichten zweier anderer Gerichte einen formellen Vorzug zu ertheilen, daß ferner aber auch die Zulassung der dritten Instanz einen sehr beträchtlichen und gerade für Handelsfachen doppelt fühlbaren Zeitverlust bis zur endlichen rechtskräftigen Entscheidung nach sich zieht. Auf der anderen Seite konnte jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß wir den Erörterungen des Ober-Appellations-Gerichts, wie sie sich in dessen Entscheidungsgründen durchgängig finden, in rechtswissenschaftlicher Beziehung überhaupt, so wie für unsere Rechtspflege insbesondere, einen so beträchtlichen Gewinn verdanken, daß man sich gewiß ungerne zu einer Maaßregel, die für Handelsfachen größtentheils diesen Vortheil entziehen würde, entschließen möchte, und daß ferner in einzelnen Fällen der Streitgegenstand so bedeutend an Werth sein kann, daß eine nochmalige Prüfung der Sache durch eine Behörde, welche, wie das Ober-Appellations-Gericht das vollste und das allgemeinste Zutrauen verdient und genießt, wünschenswerth erscheinen muß, ohne daß dabei der Aufwand von Zeit und Kosten in Betracht kommt.

Die Deputation hat nach wiederholter Ueberlegung den Mittelweg gewählt, für jetzt und vorbehaltlich der nachkünftigen Erfahrungen etwa zu treffenden Abänderungen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen die Appellation nicht ganz ausgeschlossen, jedoch nur bei einem Beschwerdegegenstande von sehr beträchtlichem Geldwerthe zulässig sein wird.

IV. Damit das Gesetz ohne Weiteres zur Ausführung kommen könne, sind sofort wegen der von den Parteien zu zahlenden Gebühren die näheren Vorschläge hinzugefügt. Auch hier muß indeß ausdrücklich bemerkt werden, daß sich erst durch Erfahrung über die Angemessenheit oder über eine etwanige Verringerung oder Erhöhung der gemachten Ansätze ein sicheres Urtheil gewinnen läßt.

Abgesehen von dem jetzt vorgelegten Entwurf ist hier noch ein Gegenstand besonders zu berücksichtigen.

In Folge des unter dem 9. Juni 1837 zwischen Großbritannien und Frankreich einer- und den Hansestädten andererseits geschlossenen, auf den Sklavenhandel sich beziehenden, Vertrags können, wie auch der bekannte Vorfall wegen des Schiffes Julius & Eduard gezeigt hat, solche Streitigkeiten vor die Bremischen Gerichte gelangen, welche die Confiscation von Schiff und Ladung und die Ansprüche der Captoren und ihrer Mannschaften, so wie der durch die Aufbringung beschädigten Personen wider jene betreffen. Im Allgemeinen scheint es angemessen, die Competenz des Handelsgerichts auf Streitigkeiten solcher Art, wie auch, wenn künftig eigentliche Prisen-sachen zur Cognition Bremischer Gerichte kommen sollten, auf diese zu erstrecken. Die ganz eigenthümliche Beschaffenheit solcher Sachen macht aber für das dabei eintretende Verfahren eine Menge besonderer Vorschriften erforderlich, worauf am flüchtigsten im Wege einer abgesonderten legislativen Behandlung Bedacht zu nehmen sein wird. Obgleich nun die Deputation sich bereits mit den dazu nöthigen Vorarbeiten beschäftigt hat, so glaubt sie doch durch die weitere Prüfung dieses in manchen Beziehungen sehr schwierigen Gegenstandes die gegenwärtige Berichtserstattung nicht aufhalten und daher die demnächstige Vorlegung eines, obige Verhältnisse betreffenden, Gesetzes sich vorbehalten zu dürfen.

Sollte nun der beigelegte Entwurf zur Ausführung gelangen, so wird es keiner weiteren Uebergangsvorschriften bedürfen, sofern man nur die Bestimmung trifft:

daß die Handelsgerichts-Ordnung auf alle diejenigen Rechts-sachen keine Anwendung finden soll, welche bereits vor dem Tage, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit tritt, bei einem anderen Gerichte mittelst Erlassung einer Ladung oder einer von solchem Gerichte oder dessen Vorsitzter erlassenen Verfügung anhängig gemacht sind,

und außerdem in Beziehung auf den zufolge §. 11. des Entwurfs von Zeit zu Zeit eintretenden Wechsel im Personale bevorwortet:

daß bei den zuerst erwählten kaufmännischen Mitgliedern die Reihenfolge des Austritts nach dem Lebensalter sich richte.

Dem Vorgetragenen zufolge würde nunmehr, wenn der Entwurf selbst Genehmigung finden sollte, zugleich zu beschließen sein:

- 1) daß die Zahl der Gerichtssecretaire um Einen zu vermehren und die wegen der Gehalte derselben im Convente vom 20. März 1829 vereinbarte Bestimmung in der Art zu erweitern sei, daß die Besoldung zweier Gerichtssecretaire auf resp. 1100 ₰ und 1000 ₰ festgesetzt wird und dagegen die für den Gehülfssecretair bisher besonders berechnete Besoldung wegfällt;
- 2) daß zur Verwendung für den vom Handelsgericht anzunehmenden Schreiber eine jährliche Summe bis zu 400 ₰, so wie zur Verwendung für den vom Vorsitzter des Gerichts anzunehmenden Boten eine jährliche Summe bis zu 125 ₰ ausgesetzt werde;

(29*)

3) Daß

3) daß bei Einführung der Handelsgerichts-Ordnung die oben vorgeschlagenen transitorischen Bestimmungen zu erlassen seien.

Indem die Deputation jetzt alles Vorstehende der näheren Prüfung und Beschlusnahme anheim stellt, glaubt sie auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung um so mehr hoffen zu dürfen, je weniger sich gewiß die vielfachen eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche die legislative Behandlung dieses Gegenstandes mit sich führte, verkennen lassen.

Unter-Anlage a. zu D.

E n t w u r f
einer
Handelsgerichtsordnung
der
freien Hansestadt Bremen.

I n h a l t.

-
- I. Verfassung des Handelsgerichts, §. 1 — §. 15.
 - II. Wirkungskreis des Handelsgerichts, §. 16. — 24.
 - III. Verfahren in Handelsgerichtssachen, §. 25. — §. 61.
 - IV. Gebührentaxe, §. 62. — 66.
-

I.

Verfassung des Handelsgerichts.

§. 1. Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und aus sieben Kaufleuten der Bremischen Börse.

In Verhinderungsfällen werden die rechtsgelehrten Teilnehmer durch andere rechtsgelehrte Mitglieder des Senats vertreten.

Für Fälle der Verhinderung kaufmännischer Teilnehmer sind vier kaufmännische Stellvertreter berufen.

§. 2. Die rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts werden vom Senat ernannt.

§. 3. Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder, und zwar sowohl der ordentlichen als auch der stellvertretenden, geschieht von der Kaufmannschaft, unterliegt jedoch der Bestätigung des Senats.

§. 4. Zu der Versammlung der Kaufmannschaft, welche ausschließlich für dieses Wahlgeschäft vom Senat veranstaltet und unter Leitung einer Commission desselben gehalten wird, sind sämtliche kaufmännische Mitglieder des Senats, so wie des Collegiums der Aeltermänner, und von den übrigen Angehörigen der Bremischen Börse diejenigen zu berufen, welche das dreißigste Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenschaften, so wie das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Geschäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind.

§. 5. Wahlfähig sind, mit Ausnahme der kaufmännischen Mitglieder des Senats, diejenigen, welche die zur Theilnahme an dieser Versammlung erforderlichen Eigenschaften (§. 4.) besitzen und nicht durch Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Gerichts (§. 7.) ausgeschlossen sind.

Zu ordentlichen Theilnehmern des Gerichts können auch diejenigen, welche bereits stellvertretende Mitglieder sind, gewählt werden.

§. 6. Bei dem Wahlgeschäft ist in der Art zu verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wahlfähigen drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und alsdann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

§. 7. Wer zum rechtsgelehrten oder kaufmännischen Theilnehmer berufen werden soll, darf nicht mit einem Mitgliede des Gerichts in gerader Linie oder in zweitem Grade der Seitenlinie blutsverwandt sein.

§. 8. Der zum kaufmännischen Theilnehmer Erwählte ist nach erfolgter Bestätigung der Wahl durch den Senat zur Annahme derselben verpflichtet, sofern er nicht bereits das sechszigste Jahr seines Alters vollendet hat oder schon einmal ordentliches Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist.

§. 9. Derselbe hat vor Antritt seines Amtes eidlich zu geloben:

das ihm anvertrauete Richteramt gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen zu haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung zu bringen und die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell zu behandeln, wie auch da, wo es erforderlich ist, die ihm beiwohnende besondere Sachkunde gewissenhaft zu benutzen.

Diese Eidesaufnahme geschieht vom Senat, nachdem vorab an die Mitglieder der Kaufmannschaft, welche zur Wahlversammlung berufen worden, so wie an sonst etwa geeignete Personen eine besondere Einladung, dabei zugegen zu sein, erlassen ist.

§. 10. Der Verlust einer der für die Wahlfähigkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 5.) hat den Austritt aus dem Gericht zur Folge.

§. 11. Jährlich mit dem 1. Junius geht von den ordentlichen kaufmännischen Theilnehmern, und zwar nach der Reihe des erfolgten Eintritts, Einer ab, und wird gegen diese Zeit ein neues Mitglied erwählt. Bei einem sonstigen Erledigungsfall wird binnen vier Wochen die Ergänzungswahl vorgenommen.

In Ansehung der stellvertretenden Mitglieder findet ein solcher Wechsel nur alle zwei Jahre Statt und wird in einem sonstigen Erledigungsfall in der nächsten Wahlversammlung zur Ergänzung geschritten.

Wer als ordentliches Mitglied austritt, kann für dasmal nicht wieder gewählt werden.

§. 12. Sollte in einzelnen Fällen wegen unvermeidlicher Verhinderung mehrerer kaufmännischen Mitglieder die gesetzliche Stimmenzahl nicht vorhanden sein, so wird auf den desfalls vom Handelsgericht dem Senat erstatteten Bericht von diesem aus der Liste der Wahlfähigen, und zwar vorzugsweise durch Berufung derjenigen, welche bereits Mitglieder des Handelsgerichts gewesen sind, jene Zahl ergänzt.

Wer solcher Gestalt zur Theilnahme berufen wird, ist, sofern er nicht schon Mitglied des Handelsgerichts gewesen, dazu besonders zu beeidigen.

§. 13. Die Wahrnehmung des Secretariats bei dem Handelsgericht wird vom Senat einem der Gerichtssecrétaires übertragen.

§. 14. Für die Kanzleigeschäfte wird vom Handelsgericht ein Schreiber, sowie für die erforderlichen Bestellungen und Besorgungen vom Vorsitzer des Handelsgerichts ein Bote angenommen.

§. 15. Die Gerichtsboten sind in Ansehung ihrer Amtsverrichtungen dem Handelsgericht in gleicher Art wie den übrigen Gerichten zugewiesen.

II.

Wirkungskreis des Handelsgerichts.

§. 16. Das Handelsgericht bildet in Ansehung aller Handelsfachen für das Bremische Staatsgebiet die zuständige Behörde, sofern solche nicht in Gemäßheit der bisherigen Gesetze an die Aemter Vegesack oder Bremerhaven gelangen.

Im Falle des Einverständnisses der Parteien können indeß auch Sachen der letztern Art, mit Ausnahme der zufolge der Verordnung vom 29. Mai 1834 vor jene Aemter gehörenden Bergungsfälle, vor das Handelsgericht gebracht werden.

§. 17. Als Handelsfachen sind alle Civilstreitigkeiten anzusehen, welche in Handelsverhältnissen ihren Grund haben, oder darauf unmittelbar sich beziehen, die Parteien mögen dem Handelsstande angehören oder nicht.

§. 18. Namentlich sind dahin zu rechnen:

- a) Ankäufe von rohen oder verarbeiteten Stoffen, um sie, so wie sie sind, oder in veränderter Beschaffenheit wieder zu verkaufen;
- b) Unternehmungen von Fabriken oder Manufacturen, Commissions-, Expeditions- und Frachtgeschäfte, wie auch Wechsel-, Bankier- und Mäklergeschäfte;
- c) Klagen aus Wechselbriefen und Assignationen, sowie kaufmännische Geldübermachungen;
- d) Societätsverträge in Bezug auf Handelsgeschäfte, Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Detailhändlern, Bankiers oder Mäklern einerseits und ihren Geschäftsvorstehern, Buchhaltern, Commis, Lehrburschen oder sonstigen

in ähnlichen Verhältnissen zu ihnen stehenden Personen andererseits, wegen solche Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten oder Handwerkern und ihrem Arbeitspersonal über dessen Dienstverhältnisse vorkommen, nicht dahin gehören;

- e) Versicherungen von Schiffen oder Waaren gegen Feuersgefahr;
- f) alle die Handelschiffahrt betreffenden Verträge, namentlich Unternehmungen eines Schiffsbaues oder einer Schiffsreparatur, Käufe von Schiffen, von Takelwerk, Geräthen oder Proviant für ein Schiff, Rheedereien, Verträge zwischen Schiffer und Schiffsvolk und zwischen diesen und dem Rheeder, Passagierverträge, Bodmereiverträge, Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Versicherungen gegen Gefahren auf Flüssen oder zur See, ferner auch Streitigkeiten wegen Lootsgelder, so wie wegen Havariesfälle und Beschädigung eines Schiffs durch An- oder Uebersegelung oder durch ähnliche Unfälle.

§. 19. Gehören beide Parteien dem Handelsstande an, so ist anzunehmen, daß ihre Streitigkeit aus Handelsverhältnissen herrührt, sofern nicht das Gegentheil klar vorliegt.

§. 20. Kommen in einer Handelsfache solche Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, so ist zwar das Handelsgericht darüber ebenfalls zu entscheiden befugt; indeß kann es auch die Erledigung derselben an das abgesehen von dem Handelsgericht für die Sache zuständige Gericht verweisen. In diesem Falle wird von dem letzteren auf Ansuchen der Beteiligten und nach Statt gehabter weiterer Verhandlung die Entscheidung erlassen, worauf alsdann die Sache an das Handelsgericht zurück gelangt.

Bei Interventionsansprüchen an gepfändeten oder mit Arrest belegten Gegenständen ist schon der Vorsitz der Handelsgerichts zu einer solchen Verweisung des Interventionsverfahrens mit Erlassung der etwa einstweilen nöthigen Verfügungen und unter Ansetzung einer angemessenen Präjudizialfrist in dem Falle berechtigt, da sich bereits, bevor die Intervention zur Verhandlung in der Sitzung gelangt, klar ergibt, daß der Anspruch nicht in Handelsverhältnissen beruht.

§. 21. Auf gleiche Weise kann auch von einem der anderen Gerichte, mit Ausnahme der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in einem bei demselben anhängigen Rechtsstreite wegen solcher Punkte, welche zur handelsgerichtlichen Entscheidung geeignet sind, eine Verweisung der Sache an das Handelsgericht verfügt werden.

§. 22. Eine Klage, die nicht vor das Handelsgericht gehört, hat dasselbe von Amtswegen abzuweisen. Von der Partei kann aber, wenn sie nicht die Einrede der Incompetenz vorgeschützt hat, auf die Unterlassung solcher Abweisung keine Beschwerde gegründet werden.

§. 23. Wird eine Handelsfache bei einem andern Gericht angebracht, so ist sie, wenn von der Gegenpartei deshalb eine Einrede geltend gemacht wird, an das Handelsgericht zu verweisen. In Ermangelung einer solchen Einrede aber bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Verweisung zu verfügen oder selbst in der Sache zu erkennen.

§. 24. Für Debit- und Nachlasssachen wird in Ansehung der Competenz der gerichtlichen Behörden an den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften nichts geändert.

III.

Verfahren in Handelsgerichts-Sachen.

§. 25. Das Handelsgericht hat nach den bestehenden Gesetzen, Rechten und rechtlichen Gewohnheiten zu entscheiden.

§. 26. Die Vorschriften der Bremischen Gerichtsordnung finden auf dasselbe in der Art, wie sie für das Untergericht bestehen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Klagsumme, Anwendung, soweit nicht gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen enthält.

§. 27. Das Handelsgericht hat überhaupt, besonders aber bei etwanigen Fristgesuchen, stets auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidungen Bedacht zu nehmen, soweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache irgend verträglich ist.

§. 28. In Ansehung der Zahl der regelmäßigen öffentlichen Sitzungen und der dafür bestimmten Stunden wird vom Handelsgericht nach vorgängiger Genehmigung des Senats das Erforderliche festgesetzt und demnächst bekannt gemacht.

§. 29. Zur Erlassung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntnisses ist die Theilnahme des Vorsitzers und wenigstens zweier kaufmännischer Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Fälle, wofür eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist (§. 55 h.).

§. 30. Die an solchen Entscheidungen Theil nehmenden Mitglieder des Gerichts müssen, wenn jene auf mündliche Vorträge der Parteien erfolgen, bei diesen Vorträgen selbst, oder doch bei einer von den Parteien vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlassenden Entscheidung in Frage kommenden wesentlichen Inhalts derselben zugegen gewesen sein.

§. 31. Die Parteien können ihre Sache selbst verhandeln oder auch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen. Bei Vergleichsversuchen, so wie zur Vernehmung der Parteien in der Sache selbst, kann indeß ihr persönliches Erscheinen angeordnet werden, sofern nicht besondere Verhinderungsgründe, deren Erheblichkeit dem Ermessen des Gerichts unterliegt, entgegen stehen.

§. 32. Als Bevollmächtigte sind außer den Sachführern nur solche Personen zulässig, welche dem Gerichte zur Vertretung geeignet erscheinen und nicht aus solchem Geschäftsbetrieb ein Gewerbe zu machen versuchen.

§. 33. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Befugniß des Gerichts, einer Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen, nicht beschränkt.

§. 34. Die Vorträge der Parteien geschehen mündlich.

Ausnahmsweise kann indeß, wenn die besonderen Verwicklungen des Sachverhältnisses es erfordern, das Gericht ein schriftliches Verfahren für die Sache überhaupt oder auch für bestimmte Proceßhandlungen vorschreiben oder gestatten.

Auch steht es demselben frei, nach Statt gehaltenen mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 35. Ueber die noch einer Aufklärung bedürftenden oder streitigen Thatumstände kann das Gericht in jeder Lage der Sache selbst oder auch durch einen Commissar eine nähere Vernehmung der Parteien verfügen.

§. 36. Bei den mündlichen Verhandlungen ist insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Der Vorsitz der Handelsgerichts hat stets, wenn er selbst oder ein anderes Mitglied des Gerichts eine Aufklärung für erforderlich hält, durch geeignete Fragen an die Parteien diese zur Erläuterung oder Vervollständigung ihrer Vorträge zu veranlassen.

b) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte sogleich zu beantworten, und erfolgen hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn und soweit das Gericht es zur Aufklärung der Verhältnisse für nöthig erachtet.

Das Erkenntniß wird alsdann sofort oder in einem dazu angesetzten andern Termine erlassen.

c) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines fernern Termins beantragen. Zur sofortigen Erklärung über die vom Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Beweismittel ist sie aber in dem Falle verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene Umstände und Beweismittel gegen sie geltend mache, spätestens am vorletzten Tage vor dem Termin oder bei der Ladung zu demselben mittelst Insinuation Anzeige erhalten hat.

d) Mit dieser Anzeige muß, wenn eine Urkunde in Frage steht, eine abschriftliche Mittheilung derselben verbunden werden. Indes kann, wenn diese Mittheilung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, der Vorsitz der Handelsgerichts die Deposition des Originals in der Gerichtscanzlei gestatten, in welchem Falle es nur der Anzeige von der geschehenen Deposition bedarf.

e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei treten gegen sie in Ansehung der vom Gegner benutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn entweder in ihrer Gegenwart deren Geltendmachung schon früher geschehen, und der Termin zu ihrer Erklärung darüber angesetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf die vorstehende Weise an sie ergangen ist.

f) Das Protocoll braucht nur das Wesentliche der Vorträge der Parteien, sofern es nicht bereits anderweitig aus den Acten erhellt, zu enthalten. Dasselbe ist, soweit es nicht schon in der Sitzung selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Beendigung derselben zu vervollständigen.

§. 37. Die Vollmacht zur Betreibung des Rechtsstreits schließt die Ermächtigung des Bevollmächtigten in sich, die von dem Bevollmächtigten etwa zu leistende

Caution

Caution, daß er in dieser Sache oder zum Zweck einer Wiederklage vor Gericht sich stellen werde, zu übernehmen oder auch damit einen Dritten zu beauftragen. Der Cavent ist indeß, falls in der Vollmacht die Ermächtigung nicht ausdrücklich enthalten ist, für die Genehmigung der Uebernahme der Caution von Seiten des Bevollmächtigten dem Gegner verhaftet.

§. 38. Provocationen wegen Verübmung eines Klagenanspruchs finden bei dem Handelsgericht nicht Statt, sondern sind stets bei dem sonst zuständigen Gericht anzubringen. Ergiebt sich demnächst aber, daß der Anspruch auf Handelsverhältnisse sich bezieht, so kommen wegen des für das Hauptverfahren zu wählenden Gerichts die obigen Kompetenzvorschriften (§. 16. flgd.) zur Anwendung.

§. 39. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Befugniß des Handelsgerichts, in Gemäßheit der Gerichtsordnung dem im Klagtermin ausbleibenden Kläger zur ferneren Anbringung seines Anspruchs eine Frist vorzuschreiben.

§. 40. Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Einwand berechtigt denselben in keinem Falle, die Einlassung auf die Klage zu verweigern.

§. 41. Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede Partei sofort, ohne daß es vorab einer Beweisaufgabe bedarf, antreten. Das Gericht hat alsdann nach seinem Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses über die beigebrachten Beweismittel eine Beweisaufgabe mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen oder der bereits geschenehen Beweisantretung Folge zu geben.

§. 42. Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweismittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die geschenehe Beweisantretung, wenn jene noch nicht erfolgt ist und nicht sofort erfolgen kann, so wie zur etwanigen Antretung des Gegenbeweises, wenn dieser gesetzlich zulässig erscheint, ein Termin angesetzt.

§. 43. In gleicher Art ist, wenn nach vorgängiger Beweisaufgabe die Beweisantretung geschieht, zu verfahren.

§. 44. Die vorstehenden Bestimmungen über den Beweis gelten auch, soweit sie darauf anwendbar sind, für den Gegenbeweis.

§. 45. Bei dem Zeugenbeweise geschieht die Vernehmung der Zeugen zum Protocoll, und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commissar.

§. 46. Die Vernehmung ist nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die gesetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied, ob die Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 47. Den Parteien steht es frei, bei der Abhörung gegenwärtig zu sein. Auch können sie dabei, ohne jedoch die Vernehmung selbst unterbrechen zu dürfen, die Befragung des Zeugen über solche Punkte, welche zur richtigern oder deutlicern Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen können, beantragen.

§. 48. Im Falle eines mittelst eines Hülfschreibens zu bewirkenden Zeugenverhörs ist dem zu requirirenden Gericht eine vollständige Darstellung der in Frage kommenden Sachverhältnisse mitzutheilen, bei deren Abfassung die Parteien zu hören und die auf den Inhalt sich beziehenden Anträge derselben, soweit sie dem Handelsgericht erheblich scheinen, zu berücksichtigen sind. Auf eine Vertretung der Parteien bei dem Verhör selbst ist indeß nur, falls sie ausdrücklich darauf angetragen haben, Bedacht zu nehmen.

§. 49. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt, sobald die Vernehmung der Beweiszeugen beendet worden, in Rücksicht auf den Beweis, und sobald die Vernehmung sämtlicher Gegenbeweiszeugen geschehen ist, in Ansehung des Gegenbeweises von selbst ein, und zwar auch in dem Falle, wenn die Parteien bei der Abhörung nicht zugegen gewesen sind, oder wenn in Folge eines Hülfschreibens das Verhör von einem auswärtigen Gericht vorgenommen ist.

§. 50. Bei einem Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtnisse geschieht die Abhörung in Abwesenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispunkte und einzelnen näheren Thatumstände. Die Eröffnung der Aussagen erfolgt erst dann, wenn nach der demnächstigen Lage des Rechtsstreits dazu geschritten werden muß.

§. 51. Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es dem Gerichte überlassen, bei der Ernennung der damit zu beauftragenden Personen nach Maafgabe der Gerichtsordnung zu verfahren oder auch solche unmittelbar selbst und zwar in der Zahl, welche es nach den jedesmaligen Umständen für nöthig erachtet, vorzunehmen.

Auch ist es dem Gerichte überlassen, statt der Einforderung eines schriftlichen Gutachtens die mündliche Erstattung desselben in der Sitzung den Sachverständigen aufzugeben.

§. 52. Hat sich eine Partei nicht vorab über die Person des ernannten Sachverständigen erklären können, so muß sie ihre etwanigen Einwendungen gegen dieselbe bei Strafe des Verlustes spätestens am folgenden Tage, nachdem ihr die Ernennung bekannt gemacht ist, in der Gerichtscanzlei zum Protocoll anzeigen und dem Gegner mittelst Insinuation zur Kunde bringen.

§. 53. Ueber solche Gegenstände, deren Begutachtung einer kaufmännischen Beurtheilung unterliegt, kann das Gericht, wenn es nicht etwa aus sonstigen Gründen die Einholung eines gutachtlichen Berichts für erforderlich hält, unmittelbar vermöge eigener besonderer Sachkunde seiner Mitglieder die Entscheidung erlassen.

§. 54. Ueber das Dasein oder Nichtdasein handelsrechtlicher Gewohnheiten kann das Gericht aus eigener Wissenschaft seiner Mitglieder erkennen, falls es nicht die Anordnung eines Beweisverfahrens darüber für nöthig hält.

§. 55. Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts kann das Rechtsmittel der Revision in gleicher Art, wie es zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntnisse des Obergerichts eintritt, unter folgenden nähern Bestimmungen geltend gemacht werden:

a) Dasselbe

- a) Dasselbe ist auch gegen solche Erkenntnisse des Handelsgerichts, wodurch über das Rechtsmittel der Restitution entschieden worden, zulässig, jedoch nur wenn wegen fehlender Appellationssumme (§. 57 a.) nicht davon an das Obergericht appellirt werden kann.
- b) Es findet in allen Fällen nur dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als dreißig Thaler und höchstens dreihundert Thaler an Werth beträgt.
- c) Die Einwendung geschieht spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, letztern mit eingerechnet.
- d) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner wird eine Ladung desselben vor das Handelsgericht zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden nächsten Sitzung verbunden, in welcher der Revident, unter schriftlicher Einreichung der Beschwerden, das Gericht von der Einwendung des Rechtsmittels zu benachrichtigen hat, und alsdann die Ansetzung eines Rechtfertigungstermins, welcher vor Ablauf von vier Wochen seit Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses Statt finden muß, erfolgt.

Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einreichung der Beschwerden hat ohne Weiteres die Desertion des Rechtsmittels zur Folge.

- e) Im Rechtfertigungstermine hat der Revide den Vortrag des Revidenten sofort zu beantworten. Nur wenn derselbe dazu nicht füglich im Stande sein kann oder wenn die Rechtfertigung mittelst schriftlicher Eingabe geschehen ist, wird dazu ein fernerer Termin angesetzt.

Bleibt aber der Revident in jenem Termin aus, so wird nach etwaniger Vernehmung des Revisen ohne weitere Verhandlung über die eingereichten Beschwerden erkannt.

- f) Ist vom Handelsgericht auf die demselben geschehene Benachrichtigung (§. 55 d.) dem Rechtsmittel keine Folge gegeben oder eine Verfügung wegen dessen Suspensivwirkung getroffen, so steht dem Betheiligten gegen solchen Bescheid eine Beschwerdeführung bei dem Handelsgericht zu, sofern solche spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung jenes Bescheides, letztern mit eingerechnet, mittelst einer Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden nächsten Sitzung geltend gemacht und in dieser alsdann gerechtfertigt wird.
- g) Die Vorträge der Parteien in der Revisionsinstanz werden, selbst wenn in erster Instanz ein schriftliches Verfahren Statt gefunden hat, mündlich gehalten, falls nicht das Gericht schriftliche Eingaben erfordert.
- h) Die Entscheidung über das Rechtsmittel, wie auch über die oben (§§. 55 f.) erwähnte besondere Beschwerdeführung, erfolgt unter dem Vorsitz desjenigen rechtsgelehrten Mitgliedes des Gerichts, welches bei dem angefochtenen Erkenntnis nicht wirksam gewesen ist, und unter Theilnahme von wenigstens vier kaufmännischen Mitgliedern.

§. 56. Für das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts gelten in Ansehung der regelmäßigen Einwendungsfrist, der Verpflichtung des Imploranten zur sofortigen Beantwortung des zur Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, so wie in Betreff der Mündlichkeit der Verhandlungen die obigen, für das Rechtsmittel der Revision getroffenen, Bestimmungen (§. 55 c. e. g.).

§. 57. In Ansehung der Appellation an das Obergericht treten die nachstehenden besondern Vorschriften ein:

- a) Dieselbe findet gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts, die in erster Instanz oder auch über das Rechtsmittel der Restitution erlassen sind, nur dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Betrag von dreihundert Thalern übersteigt.
- b) Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts in der Revisionsinstanz kann sie nur, wenn und soweit dadurch abändernd erkannt ist, und in diesem Falle der Gegenstand der Beschwerde auf mehr als dreißig Thaler sich beläuft, geltend gemacht werden.
- c) Die Einwendung muß spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, diesen mit eingerechnet, geschehn, und zwar in gleicher Art, wie bei Appellationen von Commissionsbescheiden.
- d) Die Frist zur Einführung und Rechtfertigung am Obergericht beträgt vier Wochen.
- e) Auf die eingereichte Rechtfertigungsschrift wird vom Obergericht dem Appellaten zu seiner Vernehmung ein vierzehntägiger Termin angesetzt.
- f) Die Entscheidung des Obergerichts über die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden kann nur, nachdem nicht bloß eine Relation, sondern auch eine Correlation Statt gefunden hat, erfolgen.

§. 58. In Betreff sonstiger Rechtsmittel, welche zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntnisse des Untergerichts zulässig sind, finden die dafür bestehenden Vorschriften gleichmäßig auch in Beziehung auf Erkenntnisse des Handelsgerichts Anwendung.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde muß aber, und zwar bei Strafe der Desertion, mit der Einwendung zugleich eine Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von drei Tagen eintretenden nächsten Sitzung des Obergerichts verbunden und sodann in diesem Termin das Rechtsmittel gerechtfertigt werden.

§. 59. Das Rechtsmittel der Revision gegen Erkenntnisse des Obergerichts findet, wenn solche in der Appellationsinstanz erlassen sind, in den Fällen keine Statt, da die Sache nicht unmittelbar (§. 57 a) sondern erst nach vorgängiger Revision bei dem Handelsgericht (§. 57 b) von diesem an das Obergericht gelangt war.

§. 60. Bei der Appellation an das Ober-Appellationsgericht tritt, wenn das Erkenntnis des Obergerichts in der Appellationsinstanz erfolgt ist, die Beschränkung ein, daß dieselbe nur, wenn und soweit durch jenes Erkenntnis das Urtheil des Handelsgerichts abgeändert worden, sonst aber nur, wenn die Beschwerdesumme mehr als dreitausend Thaler beträgt, eingewandt werden kann.

§. 61. In Fällen, wo die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision so wie der Appellation durch eine Summe, welche den Gegenstand der Beschwerde wenigstens erreichen muß, bedingt ist, findet bei Gegenständen von unbestimmtem Geldwerth dieses Erforderniß keine Anwendung, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das wirkliche Interesse des Beschwerdeführers den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht.

Zinsen und Schäden, wenn sie nur als Nebenforderungen geltend gemacht werden, so wie die Gerichtskosten, kommen bei Beurtheilung des Betrags des Gegenstandes nicht in Anschlag.

IV.

Gebührentaxe.

§. 62. Bei den nachstehend vorgeschriebenen Gebühren dient, soweit solche nach dem Werth des Streitgegenstandes sich richten, die Klagsumme, mit Ausschluß der Nebenforderungen von Zinsen, Schäden und Kosten, zum Maasstab. Bei Gegenständen von unbestimmtem Werth entscheidet der muthmaaßliche Betrag derselben; ist dieser nicht ersichtlich, so können die Gebühren nach dem höhern Maasstab berechnet werden.

§. 63. Die festgesetzten Advocaturgebühren (§. 65.) sind zu den vom Gegner zu erstattenden Kosten zu rechnen, in geringfügigen Sachen (§. 67. der Gerichtsordnung) jedoch nur soweit dies nach der Gerichtsordnung gestattet ist.

Außerdem hat bei sehr verwickelten Verhältnissen der Sache, so wie für besondere Bemühungen, jede Partei selbst ihren Sachführer zu honoriren.

§. 64. Canzleigebühren.

1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile

Für jedes weitere Verfahren bis zum fernern nicht bloß proceßleitenden Urtheile die nämlichen Gebühren.

In geringfügigen Sachen (§. 67. der Gerichtsordnung) sind für die erste Verhandlung nur 48 $\%$ und für jedes weitere Verfahren nur 36 $\%$ zu berechnen.

2) Für Zeugenverhöre für jeden Zeugen.....

3) Für Commissionstermine, mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeugenverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen,

Sachen bis 300 \mathcal{F} einschließlich		Sachen über 300 \mathcal{F} bis 1000 \mathcal{F}		Sachen über 1000 \mathcal{F}	
\mathcal{F}	$\%$	\mathcal{F}	$\%$	\mathcal{F}	$\%$
1	—	2	—	3	—
—	36	—	48	1	—
1	—	2	—	2	36

(32*)

4) Für

4) Für Commissionstermine außerhalb des Gerichtsllocs werden außer den sonstigen Gebühren berechnet

5) Für Edictalladungen und Requisitionsschreiben

6) Für die Notification eines Rechtsmittels

7) Für die Revisionsinstanz

8) Für ein gerichtliches Certificat, einschließlich etwaniger Commissionsgebühren

9) Für Auffuchen von seit einem Jahre bereits reponirten Acten oder Actenstücken

10) Wegen der Gebühren für Beglaubigung von Vollmachten und für den Empfangschein über deponirte Urkunden, so wie wegen sonstiger Gegenstände, worauf obige Bestimmungen sich nicht beziehen, gelten die Vorschriften für die Obergerichtscanzlei.

Für Registraturen über Depositionen von Urkunden wird indeß nichts berechnet.

§. 65. Gebühren der Sachführer.

1) Für Information

2) Für die Vollmacht mit Einschluß des Stempels und der Copialien

3) Bei dem mündlichen Verfahren :

a) Für sämtliche Verhandlungen, wenn die Sache ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren durch ein Contumacialurtheil oder auf sofortiges Geständniß des Gegners entschieden ist

b) Für sämtliche contradictorische Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren in Sachen bis 100 ₰ drei ₰, in Sachen über 100 ₰ bis 200 ₰ sechs ₰ und in Sachen über 200 ₰ bis

Sachen bis 300 ₰ einschließlich		Sachen über 300 ₰ bis 1000 ₰		Sachen über 1000 ₰	
₰	℥	₰	℥	₰	℥
1	—	1	36	2	—
—	24	—	36	—	48
—	36	1	—	1	36
2	36	—	—	—	—
—	36	1	—	1	36
—	12	—	12	—	12
1	24	2	36	5	—
—	24	—	24	—	24
1	—	1	36	2	—